

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
BOB	S0223/22	20.06.2022
zum/zur		
F0169/22 Stadtrat Guderjahn Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz		
Bezeichnung		
Ersatz von Verdienstaussfall für Stadträtinnen und Stadträte der Landeshauptstadt Magdeburg		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		28.06.2022

Zu der in der Stadtratssitzung am 13.06.2022 gestellten Anfrage F0169/22 zu „Ersatz von Verdienstaussfall für Stadträtinnen und Stadträte der Landeshauptstadt Magdeburg“

Stadträtinnen und Stadträte der Landeshauptstadt Magdeburg erhalten Ersatz ihres Verdienstaussfalls. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ohne monatliche Höchstgrenze ersetzt. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaussfallpauschale im Rahmen des Stundenhöchstbetrages gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

Ich frage Sie:

In welcher Höhe wurden Verdienstaussfall für nichtselbstständige sowie selbstständige Mitglieder des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg im Jahr 2020 und 2021 gewährt. Bitte je Person, mit namentlicher Nennung und Monat angeben.

nehme ich wie folgt Stellung:

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass die in der Anfrage getroffene Aussage, Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ohne monatlich Höchstgrenze ersetzt, so nicht korrekt ist. Der § 2 Abs. 2 Entschädigungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg lautet, Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall im Rahmen des Stundenhöchstbetrages nach Abs. 1 (13 Euro je Stunde) ohne monatlichen Höchstgrenze ersetzt.

Der § 13 der Entschädigungssatzung regelt das Entschädigungsverfahren. Ersatz des Verdienstaussfalles, der Auslagen und der Reisekosten werden auf Antrag gewährt. Anträge auf Zahlung von Verdienstaussfall sind vierteljährlich, spätestens 2 Monate nach Quartalsende einzureichen. Daher ist, wie gefordert, eine monatliche Aufstellung nicht möglich, sondern diese erfolgt quartalsweise für die angefragten Jahre.

Ebenso wird in der Aufstellung nur nach selbstständigen und nichtselbstständigen Antragstellenden unterschieden. Eine namentliche Nennung mit den jeweils gewährten Erstattungsbeträgen ist aus datenschutzrechtlichen Gründen ausgeschlossen.

Jahr		1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt
2020	Selbstständige	871,00 €	793,00 €	858,00 €	949,00 €	4.302,46 €
	Nichtselbstständige	171,36 €	93,47 €	182,00 €	384,63 €	
2021	Selbstständige	741,00 €	845,00 €	650,00 €	936,00 €	4.045,36 €
	Nichtselbstständige	171,36 €	78,00 €	195,00 €	429,00 €	

Dr. Trümper